

## BEKANNTMACHUNG

der LIST GmbH, handelnd im Auftrag des Freistaates Sachsen,  
vertreten durch die Straßenbauverwaltung, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung  
Bautzen

### Vorbereitung der Planung für das Projekt:

#### S 121 Neubau Geh- und Radweg bei Horschau

#### Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt im Verwaltungsgebiet der Gemeinde Quitzdorf am See auf Grundlage der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen sowie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit, das o. a. Vorhaben durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, werden in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen auf den Grundstücken der

#### Gemarkung: Petershain Flur 12

Flurstücke: 35/1, 67/1, 79/1, 84, 85/1, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1, 96/2, 97, 98, 99, 100/1, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109/3, 109/4, 112/1, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137/1, 139, 140/1, 141, 142

#### Gemarkung: Sproitz Flur 2

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12

im Zeitraum vom 10.02.2025 bis voraussichtlich 28.02.2025 folgende Vorarbeiten durchgeführt:

#### Vermessungsarbeiten.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Sächsische Straßengesetz (§ 38 SächsStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese zu dulden.

Zur Durchführung der Arbeiten werden die Grundstücke durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung bzw. der LIST GmbH betreten und ggfs. befahren.

Lagepläne, ggf. unter Ausweisung des Untersuchungsraumes, sind im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar:

<https://mitdenken.sachsen.de/1049498>



Ansprechpartner:

Frau Wiebke Niepraschk M.Sc.

Telefon: +49 37207 832-593

E-Mail: [wiebke.niepraschk@list.smwa.sachsen.de](mailto:wiebke.niepraschk@list.smwa.sachsen.de)

Etwaig durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Vorhabens entschieden.

Hainichen, 30.01.2025

  
Sören Trillenberg  
Geschäftsführer